

Allgemeine Angaben zum Mieter

(Männliche Schreibweise zur besseren Lesbarkeit - bezieht sich im Folgenden stets auf Personen jeglichen Geschlechtes)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Veranstaltungstag: _____

Das Clubhaus wird zu den folgenden Bedingungen vermietet:

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter (MTC-Wassertrüdingen) überlässt dem Mieter die folgenden Einrichtungen:

Clubhaus mit zwei Toiletten	Wintergarten
Küche mit Einrichtung	Billard
Kühlraum	Kicker
Kachelofen	Dartscheibe
Musikanlage	Tischtennisplatte

2. Nutzungsgebühren

Nicht-Vereinsmitglieder	Oktober - April	150€
Nicht-Vereinsmitglieder	Mai – September	120€
Mitglieder	Oktober – April	100€
Mitglieder	Mai – September	70€

Zusätzlich ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine **Kaution** fällig, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar **zurückerstattet wird**.

Nichtmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	200€
Nichtmitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	100€
Mitglieder	50€

Die **Gesamtgebühren** belaufen sich auf €

Das Nutzungsverhältnis beginnt am umUhr

und endet am umUhr.

- Die **Nutzungsordnung** habe ich **zur Kenntnis genommen** und **verpflichte mich**, die dort angegebenen **Vorgaben einzuhalten** und gemäß der Haftungsbedingungen **für Schäden zu haften**.
- Die **Gesamtgebühr** ist auf das Konto des MTC-Wassertrüdingen Konto Nr. DE641233455667 bis **spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss zu überweisen**. Sollte die Zahlung nicht erfolgen, erlischt die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mieters

○ Die **Gesamtgebühren** wurden **bar bezahlt**:

.....
Unterschrift MTC-Wassertrüdingen

Nutzungsordnung für das Vereinsheim des MTC Wassertrüdingen

§1 Die Veranstaltung hat ausschließlich den Charakter einer privaten Veranstaltung.

§2 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
3. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung, der Teilnehmer und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
4. Belästigung der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm sind zu vermeiden und unzulässige Abfallentsorgung auf angrenzenden Grundstücken zu unterlassen.
5. Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackerklammern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Klebebänder oder sonstige Befestigungen sind restlos zu entfernen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem MTC anzuzeigen.
7. Der Mieter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und für den MTC jederzeit erreichbar sein.
8. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
9. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
10. Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters.

§3 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.
2. Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

§4 Haftung des Vermieters

1. Der MTC stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt oder schriftlich festgehalten.
2. Der MTC haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der MTC haftet nicht für vom Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

§5 Vertragsstrafe

1. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 500€ zu zahlen.
2. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§6 Übernahme und Rückgabe des Clubhauses

1. Der MTC übergibt die Räumlichkeiten in einem gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln.
2. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, ist das Clubhaus am Folgetag bis 15.00 Uhr in einem ordnungsgemäßen, unbeschädigten und im sauberen Zustand, wie vorgefunden, zurückzugeben.
3. Die ursprüngliche Einrichtung ist von Seiten des Mieters wieder herzustellen.
4. Ist eine Nachreinigung erforderlich, so werden dafür EUR 50,00 der Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Beauftragte des MTC.

§7 Ausschlusskriterien

1. Die Räume dürfen nur zu dem im §1 festgelegten Zweck genutzt werden.
2. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift des Vertrages, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:
 - 1.1 Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten oder die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.
 - 1.2 Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
 - 1.3 Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
 - 1.4 Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.
3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
4. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§8 Kündigung/Stornierung

Der MTC ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht.